



Vorlage

Stadt Leun, Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun

Erstellt von:
Arnd Pauker

Datum:
22.09.2022

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

| Beratungsfolge | Termin | TOP | Beratungsaktion |
|--|------------|-----|-----------------|
| Magistrat der Stadt Leun | 04.10.2022 | | beschließend |
| Bau- und Umweltausschuss | 06.10.2022 | | vorberatend |
| Finanzausschuss | 06.10.2022 | | vorberatend |
| Sozialausschuss | 06.10.2022 | | vorberatend |
| Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun | 17.10.2022 | | |

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Leun hat durch den Lahn-Dill-Kreis Flüchtlinge zur Unterbringung zugewiesen bekommen. Hierfür kann die Stadt eine Gebühr erheben, wenn eine entsprechende Satzung erlassen wird.

Da es seitens des Hess. Städte- und Gemeindebundes noch keine Mustersatzung gibt, ist der vorliegende Entwurf dem Satzungsentwurf der Stadt Asslar abgeleitet.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Satzung können Einnahmen erzielt werden, die den bereits entstandenen und weiterhin entstehenden Kosten gegenüberstehen. Eine Abschätzung der Höhe sowohl der Kosten als auch der Einnahme ist derzeit nicht möglich.

Die Zahl der Unterkünfte und die Zahl der unterzubringenden Personen ist derzeit nicht abschätzbar. Letzte Aussage aus dem Innenministerium war, dass mit einer Verdoppelung der Zuweisungen zu rechnen ist.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun beschließt beiliegende Satzung der Stadt Leun über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz, LAG) sowie weiteren Nutzer in Unterkünften der Stadt Leun.

